

ZWECKVEREINBARUNG¹

zwischen der Stadt Pirmasens, vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen, vertreten durch den
Bürgermeister,

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes von Rheinland-Pfalz
folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§1

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß der Zweckverband Blümelbach kraft Gesetzes (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Zweckverbandsgesetz) zum 31.12.1985 aufgelöst werden wird. Der Zweckverband wird durch die vorliegende Zweckvereinbarung ersetzt.

§2

Die Stadt Pirmasens übernimmt die Aufgaben des bisherigen Zweckverbandes:

1. Die Unterhaltung des durch den Flurbereinigungsplan der Stadt Pirmasens und den Ortsgemeinden Höheischweiler und Nünschweiler zum Eigentum übertragenen Blümelbaches entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften auf einer Länge von 4.605 m vom Ablauf des Tosbeckens unterhalb des Staudamms (km 5 + 043) bis zur Gemarkungsgrenze der Stadt Pirmasens und der Ortsgemeinde Nünschweiler (km 0 + 250) entsprechend dem Plan der Stadtverwaltung Pirmasens vom 10.2.1977 (Anlage 1).
2. Die Unterhaltung der durch den Flurbereinigungsplan der Stadt Pirmasens und den Ortsgemeinden Höheischweiler und Nünschweiler zum Eigentum übertragenen seitlichen Entwässerungsgräben mit einer Länge von 2.300 m entsprechend den wasserwirtschaftlichen und technischen Erfordernissen im unter Nr. 1 genannten Ausbaubereich des Blümelbaches, wie sie im Abdruck der Zuteilungskarte des Kulturamtes Kaiserslautern ausgewiesen sind (Anlage 2).

3. Die Unterhaltung der seitlichen Dränleitungen entsprechend den wasserwirtschaftlichen und technischen Erfordernissen im unter Nr. 1 genannten Ausbaubereich des Blümelbaches.
 4. Die Unterhaltung der durch den Flurbereinigungsplan der Stadt Pirmasens und den Ortsgemeinden Höheischweiler und Nünschweiler zu Eigentum übertragenen Wirtschaftswege mit einer Länge von ca. 10.635 m im unter Nr. 1 genannten Ausbaubereich des Blümelbaches, wie sie im Abdruck der Zuteilungskarte des Kulturamtes Kaiserslautern ausgewiesen sind (Anlage 2).
- Das Einzugsgebiet des Blümelbaches erstreckt sich auf die Fläche, die in der Gebietskarte des Wasserwirtschaftsamtes Kaiserslautern vom 28.5.1969 blau markiert ist (Anlage 3).

§3

Vermögen und Verbindlichkeiten sind beim Zweckverband Blümelbach nicht vorhanden. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Sinne des § 17 der bisherigen Zweckverbandssatzung entfällt daher.

§4

Die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen beteiligt sich entsprechend §§ 15 und 16 der bisherigen Zweckverbandssatzung mit 14,67 v.H. an den der Stadt Pirmasens entstehenden Kosten. Die zur Ausführung dieses Vertrages erforderliche Haushaltsplanung der Stadt Pirmasens erfolgt in Absprache mit der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen.

§5

Die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen hat das Recht, jederzeit die den Vollzug dieser Vereinbarung betreffenden Unterlagen bei der Stadtverwaltung Pirmasens einzusehen.

§6

Die Vereinbarung tritt zum 1.1.1986 in Kraft.

Thaleischweiler-Fröschen,
den 8.11.1985
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Selbach
Bürgermeister

Pirmasens,
den 23.11.1985,
Stadtverwaltung
gez. Rheinwald
Oberbürgermeister

¹ Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung vom 24. und 28.12.1985 und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau' vom 24.12.1985

² Hinweis: Die Anlagen gem. § 2 Nr. 1, 2 u. 4 der obigen Zweckvereinbarung haben in der Zeit vom 27. Dezember 1985 bis einschließlich 10. Januar 1986 bei der Stadtverwaltung Pirmasens, Tiefbauamt, Bahnhofstraße 41, Zimmer 18, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in den Tageszeitungen „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz“ - Pirmasenser - Rundschau" vom 24.12.1985 hingewiesen.

³ Aus technischen Gründen ist die Beifügung der Anlagen 2 und 3 nicht möglich.